

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan Nr. 17 „11. Änderung Bebauungsplan Titz 17“: Gemeinde Titz – Ortslage Ameln
Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4
Abs. 2 BauGB

1	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	1
1.1	Mit Schreiben vom 14.11.2017	1
1.2	Sichtfelder.....	1
2	Kreis Düren.....	1
2.1	Mit Schreiben vom 23.11.2017	1
2.1.a	Einleitung	1
2.1.b	Straßenverkehrsamt.....	2
2.1.c	Wasserwirtschaft.....	2
2.1.d	Immissionsschutz.....	3
2.1.e	Bodenschutz	4
2.1.f	Abgrabungen	4
2.1.g	Natur und Landschaft.....	5
2.2	Mit ergänzendem Schreiben vom 06.02.2018	6
2.2.a	Wasserwirtschaft.....	6
3	Erftverband Abteilung Recht.....	7
3.1	Mit Schreiben vom 17.11.2017	7
3.2	Keine Bedenken	7
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	8
4.1	Mit Schreiben vom 24.10.2017	8
4.2	Höhe baulicher Anlagen	8
5	Thyssengas	8
5.1	Mit Schreiben vom 10.11.2017	8
5.2	Keine Bedenken	8
6	Westnetz	9
6.1	Mit Schreiben vom 23.10.2017	9
6.2	Keine Bedenken	9
7	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW	9
7.1	Mit Schreiben vom 13.11.2017	9
7.2	Bergbauverhältnisse	9
8	Bezirksregierung Köln, Dez. 52.....	10
8.1	Mit Schreiben vom 09.11.2017	10
8.2	Keine Bedenken	10
9	Bezirksregierung Köln.....	11
9.1	Mit Schreiben vom 08.11.2017	11
9.2	Keine Bedenken	11
10	Deutsche Bahn AG.....	11
10.1	Mit Schreiben vom 02.11.2017	11

Inhaltsverzeichnis

10.2	Keine Bedenken	11
11	Wasserverband Eifel-Rur.....	12
11.1	Mit Schreiben vom 12.12.2017	12
11.2	Keine Bedenken	12
12	LVR- Amt für Bodendenkmalpflege	12
12.1	Mit Schreiben vom 07.11.2017	12
12.2	Bodendenkmäler	12
13	LVR Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie und RBB	13
13.1	Mit Schreiben vom 30.10.2017	13
13.2	Keine Bedenken	13
14	Landwirtschaftskammer NRW.....	13
14.1	Mit Schreiben vom 24.11.2017	13
14.2	Keine Bedenken	13
15	Gemeinde Niederzier.....	14
15.1	Mit Schreiben von 26.10.2017	14
15.2	Keine Bedenken	14
16	IHK Aachen	14
16.1	Mit Schreiben vom 24.11.2017	14
16.2	Keine Bedenken	14
17	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz.....	15
17.1	Mit Schreiben vom 06.11.2017	15
17.2	Keine Bedenken	15

Legende: **Offenlage**, *Hinweise und Festsetzungen*

Bebauungsplan Nr. 17 „11. Änderung Bebauungsplan Titz 17“: Gemeinde Titz – Ortslage Ameln

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen		
1.1 Mit Schreiben vom 14.11.2017		
1.2 Sichtfelder		
<i>Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen prinzipiell keine Bedenken, wenn die folgenden Ausführungen beachtet werden:</i> <i>Die Straßenbauverwaltung behält sich vor, unter Beurteilung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zukünftig einen Linksabbiegetypen LA3 nach RAL (Richtlinie für die Anlage von Landstraßen) zu fordern. Ich weise darauf hin, dass die Gemeinde alle diesbezüglichen Kosten zu tragen hat. Dies beinhaltet nicht nur die Planungs- und Baukosten, sondern auch die Ablösekosten für die Mehrkosten der Unterhaltung nach § 16 StrWG NRW. Hierüber ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Titz und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, erforderlich.</i> <i>Im Bereich der Anbindung an die L 12 ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der RAL (Abschnitt 6.6) im Bereich der Zufahrt dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben.</i> <i>Für den Linksabbieger ist in der Zwischenzeit eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landesbetrieb Straßen NRW abgestimmt worden, welche zeitnah unterschrieben wird. Über einen Städtebaulichen Vertrag zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren ist sichergestellt, dass die Kosten zur Herstellung des Linksabbiegers von der Vorhabenträgerin übernommen werden.</i> <i>In die Planurkunde wurden entsprechende Sichtfelder eingefügt. Unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und des Schwerlastverkehrs wurden Sichtdreiecke berechnet, die von der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt werden.</i>	<i>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i>
2 Kreis Düren		
2.1 Mit Schreiben vom 23.11.2017		
2.1.a Einleitung		
<i>Zum o.g. Bauleitplanverfahren wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</i> <i>Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung</i>	<i>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i>

Bebauungsplan Nr. 17 „11. Änderung Bebauungsplan Titz 17“: Gemeinde Titz – Ortslage Ameln

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Gebäudemanagement Tiefbauamt Straßenverkehrsamt Recht, Bauordnung und Wohnungswesen Brandschutz Umweltamt		
2.1.b Straßenverkehrsamt		
<i>Die Anbindung des Plangebietes an die Landesstraße 12 ist nicht ausreichend, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Hierzu ist die Anlage einer Linksabbiegespur erforderlich. Die derzeitige Verkehrsbelastung wurde wahrscheinlich bei der ersten Erschließung des Plangebietes falsch eingeschätzt.</i>	<i>Für den Linksabbieger ist in der Zwischenzeit eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landesbetrieb Straßen NRW abgestimmt worden und wird zeitnah unterschrieben. Über einen Städtebaulichen Vertrag zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren ist sichergestellt, dass die Kosten zur Herstellung des Linksabbiegers von der Vorhabenträgerin übernommen werden.</i>	<i>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i>
2.1.c Wasserwirtschaft		
<i>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten:</i> <i>Niederschlagswasserbeseitigung</i> <u><i>Bereich 1 (nördlicher Teilbereich. SO Auflandebecken)</i></u> <i>Der nordöstliche Teil der Fläche wird derzeit als Deponie genutzt. Die aufgehobene Plangenehmigung vom 11.04.2011 beinhaltete separat auch die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer. Diese Erlaubnis wurde nicht beklagt und ist bestandskräftig. Die Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen muss gewährleistet bleiben. Inwieweit nach dem Abschluss der Rekultivierung eine Neuordnung der Entwässerung - erfolgen kann oder muss, kann derzeit nicht beurteilt werden und muss zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Ein entsprechender Hinweis ist in die o.g. Ände-</i>	<i>Es wurde im August 2018 ein Entwässerungskonzept durch das Ingenieurbüro für Abwasser—und Verkehrswesen, Dipl.-Ing. Alwin Gietemann erstellt, welches mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wurde. Die Berechnungen und Dimensionierung des geplanten Regenrückhaltebeckens, welches innerhalb des Bereiches 1 angelegt werden soll, werden mit Schreiben vom 03.09.2018 grundsätzlich als nachvollziehbar betrachtet. Es bestehen jedoch Bedenken aus abgrabungsrechtlicher Sicht, da die Flächen für die geplanten Versickerungsanlagen bis 2020 durch eine Abgrabung und Deponie überplant sind. Durch den Vorhabenträger wird ein Antrag auf Änderung der Ab-</i>	<i>Der Rat folgt der Stellungnahme.</i>

Bebauungsplan Nr. 17 „11. Änderung Bebauungsplan Titz 17“: Gemeinde Titz – Ortslage Ameln

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>zung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</i> <u><i>Bereich 2 (mittlerer Teilbereich, Industriegebiet für Bauschuttzubereitungsanlage)</i></u> <i>Durch die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen erhöht sich der Anteil der anfallenden Oberflächenwässer. In den Planunterlagen wird unter Punkt 4.4 ausgeführt, dass ein Entwässerungsgutachten von Dipl. Ing. A. Gietemann vom Juni 2017 vorliegt. Hierin wird ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteter Regenwasserbehandlung vorgeschlagen. Die Abflussmenge soll auf die Menge begrenzt werden, die an Oberflächenwasser aus dem natürlichen Gelände anfällt. Das o.g. Gutachten liegt den Planunterlagen nicht bei. Ebenso fehlt ein Nachweis bzw. eine überschlägige Dimensionierung der Regenrückhaltung einschl. der Vorbehandlung.</i> <i>Bei der Planung der Rückhaltung ist das 100-jährliche Regenereignis zu berücksichtigen. Somit ist die grundsätzliche Machbarkeit des Entwässerungskonzeptes mit Vorbehandlung und Rückhaltung nicht nachgewiesen. Daher bestehen gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken.</i>	<i>grabungsgenehmigung gestellt werden. Die vorgesehene Änderung wird aus Sicht des Umweltamtes des Kreises Düren als rechtlich möglich angesehen. Bei positiver Bescheidung über den genannten Antrag ist die Durchführung der geplanten Entwässerungsmaßnahmen somit möglich und steht der Planung nicht entgegen.</i>	
2.1.d Immissionsschutz		
<i>Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Fläche zur Ansiedlung eines Brecherstandortes dienen soll. Aufgrund eines Genehmigungsverfahrens hier und einer von Ihnen in dem Zusammenhang zugeleiteten Stellungnahme des Landesbetrieb Straßen NRW möchte ich darauf hinweisen, dass diese bereits jetzt die Zufahrt zum Privatweg als überlastete ansieht und eine Linksabbiegespur fordert.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben. Ein Nachweis über die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte wird im Genehmigungsverfahren erbracht.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Für den Linksabbieger ist in der Zwischenzeit eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landesbetrieb Straßen NRW abgestimmt worden und soll zeitnah unterschrieben werden. Über einen Städtebaulichen Vertrag zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren ist sichergestellt, dass die Kosten zur Herstellung des Linksabbiegers von der Vorhabenträgerin übernommen werden.</i>	<i>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i>

Bebauungsplan Nr. 17 „11. Änderung Bebauungsplan Titz 17“: Gemeinde Titz – Ortslage Ameln

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
2.1.e Bodenschutz		
<i>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i>
2.1.f Abgrabungen		
<i>Die geplante 11. Änderung des B-Plans Nr. 17 der Gde. Titz umfasst die beiden Teilbereiche 1 und 2. Die beabsichtigten Änderungen betreffen abgrabungs- und deponierechtliche Belange in Teilbereich 1. Dort befinden sich die ehemaligen Auflandebecken (Polder 1 - 5) der ehemaligen Zuckerfabrik Ameln. Folgende Belange sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:</i> <i>1. Bis einschließlich 2020 wird ein großer Teil des "Teilbereichs 1" (ehemalige Polder 3- 5) als Abgrabung bzw. als Deponie genutzt werden. Es ist zu gewährleisten, dass die in "Teilbereich 1" genehmigten Nutzungen (Kiesabbau, Bodenaushubverfüllung, Deponie) und die geforderten Rekultivierungen genehmigungskonform durchgeführt und beendet werden können.</i> <i>2. Erst ab 2021 kann auf diesen Teilflächen des "Teilbereichs 1" eine Folgenutzung erfolgen. Aufgrund der bestandskräftig genehmigten Rekultivierung stehen diese Flächen derzeit nicht für die in der vorgelegten Planung vorgesehene Kompensation zur Verfügung.</i> <i>3. Die derzeit noch betriebene Deponie auf dem Gelände des ehemaligen Polders 3 wird sich gemäß gesetzlicher Vorgaben nach Abschluss der Rekultivierung (ab 2021) in der "Nachsorgephase" befinden. Der B-Plan muss über entsprechende textliche Festsetzungen gewährleisten, dass in dieser Nachsorgephase, die gesetzlich nicht befristet ist, die deponietechnischen Erfordernisse (z.B. notwendige Wartungsarbeiten an Sicherheitseinrichtungen der Deponie, an der Oberflächenabdichtung oder an Entwässerungseinrichtungen) jederzeit umgesetzt werden können. Die für den "Teilbereich 2" beabsichtigten Änderungen betreffen keine abgrabungs- oder deponierechtlichen Belange.</i>	<i>Zu 1.</i> <i>Durch den Vorhabenträger wird ein Antrag auf Änderung der Abgrabungsgenehmigung an die zuständige Behörde gestellt werden, um die Vereinbarkeit der geplanten Rekultivierungs- und Entwässerungsmaßnahmen mit der Genehmigungslage herbeizuführen. Die Gewährleistung der genehmigungskonformen Durchführung der genehmigten Nutzungen und geforderten Rekultivierungen ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung, sondern der zuständigen Aufsichtsbehörde.</i> <i>Zu 2.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Zu 3.</i> <i>In den Bebauungsplan werden die Bestimmungen gemäß DepV zur Umsetzung der deponietechnischen Erfordernisse während der Nachsorgephase als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</i>	<i>Der Rat folgt der Stellungnahme.</i>

Bebauungsplan Nr. 17 „11. Änderung Bebauungsplan Titz 17“: Gemeinde Titz – Ortslage Ameln

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
2.1.g Natur und Landschaft		
<i>Die 18. Änderung des FNP und die 11. Änderung des B-Planes Nr. 17, Ortslage Ameln, Bereich Industrie- und Gewerbegebiet (ehemalige Zuckerfabrik) der Gemeinde Titz, liegen hier im Parallelverfahren vor. Neben den Plänen mit zeichnerischen Darstellungen und Erläuterungen (FNP) und zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (B-Plan) liegen u.a. ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP) und ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LPB) vor.</i> <i>In den vg. Gutachten wird der geplante Eingriff (ca. 130.000 Ökopunkte) durch Ausweisung des GI-Gebietes bewertet. Die notwendige Kompensation der vorbereiteten Eingriffsfolgen ist aus den Unterlagen nicht zu entnehmen. Hier mangelt es u.a. an einer hinreichenden Konkretisierung der Kompensationsmaßnahmen sowie an einer Gegenüberstellung der derzeitigen, nach der bestehenden Rekultivierungsgenehmigung, ökologischen Zustandsbewertung. Weiterhin ist eine notwendige Kompensation in keiner Weise verbindlich gesichert. Der Hinweis unter "Externe Ausgleichsmaßnahmen" genügt einer verbindlichen Absicherung nicht. Der südliche Änderungsbereich (geplantes GI) ist im Landschaftsplan 11 Titz/Jülich-Ost unter Ziffer 2.2-2 "Abgrabungsbereich zwischen Ameln und Titz" als LSG festgesetzt. Die Eingriffsregelung ist im Bebauungsplanverfahren abschließend zu regeln. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, so dass die Belange von Natur und Landschaft nicht ordnungsgemäß ins Planverfahren eingestellt sind. Aus dem vg. Grund bestehen gegen die o.g. Änderungen aus landschaftspflegerischer Sicht Bedenken. Diese Bedenken sind als Widerspruch gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchGNRW zu werten.</i> <u>Stellungnahme des Naturschutzbeirates (nachrichtlich):</u> <i>Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 i.V. mit Abs. 7 letzter Satz Landesnaturschutzgesetz am 8. Nov. 2017 zur o.g. Bebauungsplanänderung angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen:</i> <i>Das Planungsgebiet umfasst ein Areal mit Hochpoldern und Schlammteichen an der ehemaligen Zuckerfabrik in Ameln und ist im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Nach Aufgabe des Fabrikbetriebes in 1992 sind die ehemals wasserbespannten Flächen trocken gefallen und in der Suk-</i>	<i>Im Verlauf des Verfahrens wurde die Erbringung des Ausgleiches abgestimmt.</i> <i>Das ökologische Defizit in Höhe von 127.595 Ökopunkten wird über Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 21/1, Flur 10, Gemarkung Linnich kompensiert. Die Kompensationsmaßnahmen wurden durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft e.V. bereits erbracht. Entsprechende vertragliche Regelungen zur Sicherung des Ausgleichs werden zum Satzungsbeschluss getroffen. Zudem erfolgt ein Hinweis auf die zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan.</i> <i>Die Stellungnahme des Naturschutzbeirates enthält keine Bedenken und wird daher zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat folgt der Stellungnahme.</i>

Bebauungsplan Nr. 17 „11. Änderung Bebauungsplan Titz 17“: Gemeinde Titz – Ortslage Ameln

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>zession hat sich eine halboffene Biotopstruktur mit Gehölzen, Gebüschgruppen, Gras- und Hochstaudenfluren entwickelt. Nun soll ein kleinerer Flächenanteil (gewissermaßen eine Grenzbegradigung) entnommen werden und dem angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiet zugeschlagen werden. Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Belange des Artenschutzes sind die Ergebnisse einer faunistischen Bestandserfassung (Fledermäuse, Haselmaus, Vögel, Amphibien, Reptilien) im Jahr 2016, sowie im Zeitraum 2013/14 durchgeführter Kartierungen (Ingenieur- und Planungsbüro Lange 2014). Außerdem wurden bereits Artenschutzrechtliche Fachbeiträge zur Beräumung der südlichen Hochpolderfläche und zur 17. Änderung des FNP der Gemeinde Titz erarbeitet (IVÖR 2017 a, b). In diesem Zusammenhang erfolgte eine Datenrecherche beim LANUV (FIS "Geschützte Arten in NRW"), der Biologischen Station und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren.</i> <i>Wichtig für die Entscheidung der Beiratsmitglieder war der unbedingte Erhalt eines mit Gehölzen bestandenen Hochpolders im nördlichen und östlichen Grenzbereichs als Pufferzone zum Gewerbe- und Industriebetrieb und die als Kompensation für den Eingriff vorgesehene wesentliche Aufwertung der ehemaligen Polder 4 und 5. Aus diesem Grunde verzichtet der Beirat auf sein Recht des Widerspruchs.</i>		
2.2 Mit ergänzendem Schreiben vom 06.02.2018		
2.2.a Wasserwirtschaft		
<i>zur o.g. Bauleitplanung nimmt das Umweltamt ergänzend wie folgt Stellung: Wasserwirtschaft</i> <i>Mit Schreiben vom 11.01.2018 legt die Gemeinde Titz ergänzende Unterlagen vor. Es handelt sich dabei um grobe Einschätzung des Ingenieurbüros Gietemann vom Juni 2017 zur Entwässerung des Gewerbegebietes Ameln und den vorgesehenen Erweiterungsflächen.</i> <i>Hierin wird u.a. eine Rückhaltung für die Niederschlagswässer und die weitere Vergehensweise vorgeschlagen. Weitere Unterlagen sind nicht beigefügt.</i> <i>Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 23.11.2017 zum Teilbereich 2 (mittle-</i>	<i>Es wurde im August 2018 ein Entwässerungskonzept durch das Ingenieurbüro für Abwasser—und Verkehrswesen, Dipl.-Ing. Alwin Gietemann erstellt, welches mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wurde. Die Berechnungen und Dimensionierung des geplanten Regenrückhaltebeckens, welches innerhalb des Bereiches 1 angelegt werden soll, werden mit Schreiben vom 03.09.2018 grundsätzlich als nachvollziehbar betrachtet. Es bestehen jedoch Bedenken aus abgrabungsrechtlicher Sicht, da die Flächen für die geplanten Versickerungsanlagen bis 2020 durch eine</i>	<i>Der Rat folgt der Stellungnahme.</i>

Bebauungsplan Nr. 17 „11. Änderung Bebauungsplan Titz 17“: Gemeinde Titz – Ortslage Ameln

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>rer Teilbereich, Industriegebiet für Bauschutttaufbereitungsanlage) ausgeführt, fehlt ein Nachweis ~ bzw. eine überschlägige Dimensionierung der Regenrückhaltung einschl. der Vorbehandlung. Bei der Planung ist das 1 GO-jährliche Regenereignis zu berücksichtigen. Weiterhin müssen die für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens notwendigen Flächen im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden.</i> <i>In seiner Stellungnahme schlägt Herr Gietemann darüber hinaus vor zu untersuchen, ob sich Vorteile ergeben, wenn die Hydraulik des geplanten Regenrückhaltebeckens in Verbindung mit dem vorhandenen Regenrückhaltebecken betrachtet wird.</i> <i>Da die bisher vorliegenden Unterlagen weiterhin nicht die grundsätzliche Machbarkeit des Entwässerungskonzeptes mit Vorbehandlung und Rückhaltung nachweisen, bleiben die in meiner o.g. Stellungnahme geäußerten Bedenken für den Teilbereich 2 bestehen.</i> <i>Da sich die jetzige Beurteilung nur auf die ergänzenden Unterlagen zur Entwässerung bezieht, gelten im Übrigen die in meiner Stellungnahme vom 23.11.2017 vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Ausführungen zu den verschiedenen Belangen der einzelnen Fachbereiche weiterhin.</i>	<i>Abgrabung und Deponie überplant sind. Durch den Vorhabenträger wird ein Antrag auf Änderung der Abgrabungsgenehmigung gestellt werden. Die vorgesehene Änderung wird aus Sicht des Umweltamtes des Kreises Düren als rechtlich möglich angesehen. Bei positiver Bescheidung über den genannten Antrag ist die Durchführung der geplanten Entwässerungsmaßnahmen somit möglich und steht der Planung nicht entgegen.</i>	
3 Erftverband Abteilung Recht		
3.1 Mit Schreiben vom 17.11.2017		
3.2 Keine Bedenken		
<i>Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i>

Bebauungsplan Nr. 17 „11. Änderung Bebauungsplan Titz 17“: Gemeinde Titz – Ortslage Ameln

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
4.1 Mit Schreiben vom 24.10.2017		
4.2 Höhe baulicher Anlagen		
<i>Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen.</i> <i>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</i>	<i>Es werden keine Bedenken geäußert, sofern bauliche Anlagen, einschließlich untergeordneter Gebäudeteile, eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Mit einer festgesetzten Firsthöhe von 18 m und max. 25 m auf 30 % der überbaubaren Grundstücksfläche wird eine Höhe von 30 m nicht überschritten. Zusätzlich wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</i> <i>Höhe baulicher Anlagen</i> <i>Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Bauanträge für bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile -, die eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten, sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung vorzulegen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i>
5 Thyssengas		
5.1 Mit Schreiben vom 10.11.2017		
5.2 Keine Bedenken		
<i>mit Ihrer Nachricht vom 17.10.2017 teilen Sie uns die o. g. Maßnahmen mit:</i> <i>Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i>

Bebauungsplan Nr. 17 „11. Änderung Bebauungsplan Titz 17“: Gemeinde Titz – Ortslage Ameln

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</i> <i>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift: Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund</i>		
6 Westnetz		
6.1 Mit Schreiben vom 23.10.2017		
6.2 Keine Bedenken		
<i>Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV- Spannungsebene und ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümer des Nieder- und Mittelspannungsnetzes. Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Titz bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i>
7 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW		
7.1 Mit Schreiben vom 13.11.2017		
7.2 Bergbauverhältnisse		
<i>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</i> <i>Das Plangebiet liegt über mehreren, auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern, alle im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich nach den hier vorliegenden Unterlagen im Zusammenhang mit der Sümpfung im Rheinischen Braunkohlenrevier erstellte (Alt-) Brunnen. Ich empfehle Ihnen, weitere Informationen zu diesen Brunnen, wie insbesondere den aktuellen Sicherungszustand, bei der RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, zu erfragen.</i> <i>Mit Schreiben vom 06.03.2017 hat die RWE Power AG hierzu bereits Stellung</i>	<i>Die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken geäußert.</i> <i>Zusätzlich wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</i> <i>Sümpfungsmaßnahmen</i> <i>Das Plangebiet ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserab-</i>	<i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i>

Bebauungsplan Nr. 17 „11. Änderung Bebauungsplan Titz 17“: Gemeinde Titz – Ortslage Ameln

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>genommen. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</i> <i>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</i> <i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Gemäß Ihrem Verteiler wurden diese bereits am Verfahren beteiligt.</i>	<i>senkungen betroffen. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Deshalb wird empfohlen, diesbezüglich zu zukünftigen Planung sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</i>	
8 Bezirksregierung Köln, Dez. 52		
8.1 Mit Schreiben vom 09.11.2017		
8.2 Keine Bedenken		
<i>Das Dezernat 52 „Abfallwirtschaft und Bodenschutz“ der Bezirksregierung</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben.</i>	<i>Der Rat nimmt die</i>

Bebauungsplan Nr. 17 „11. Änderung Bebauungsplan Titz 17“: Gemeinde Titz – Ortslage Ameln

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>Köln wird durch die o.g. Änderung in seinen Belangen nicht berührt.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Stellungnahme zur Kenntnis.</i>
9 Bezirksregierung Köln		
9.1 Mit Schreiben vom 08.11.2017		
9.2 Keine Bedenken		
<i>Zur vorgenannten Bauleitplanung werden keine Anregungen vorgebracht.</i> <i>Allerdings weise ich darauf hin, dass sich die beiden Plangebiete in unmittelbarer Nachbarschaft zur Biogasanlage der Fa. ADRW NaturPower GmbH & Co. KG befinden, die aufgrund der dort gelagerten Gasmenge einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) bildet und damit dem Störfallrecht nach der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) unterliegt.</i> <i>Ihre Planung beinhaltet die Ausweisung eines Industriegebietes zur Ansiedlung einer Bauschuttaufbereitungsanlage. Diese Maßnahme stellt kein schutzwürdiges Baugebiet bzw. keine schutzwürdige Nutzung im Sinne des § 50 BImSchG dar. Die Beachtung eines Achtungsabstandes bzw. angemessenen Sicherheitsabstandes zwischen schutzwürdigen Baugebieten/Nutzung und einem Betriebsbereich im Sinne des Artikels 13 der europäischen Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III Richtlinie), die inzwischen u.a. mit einer Änderung des § 50 BImSchG in nationales Recht umgesetzt wurde, greift insofern für Ihre Planung nicht.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i>
10 Deutsche Bahn AG		
10.1 Mit Schreiben vom 02.11.2017		
10.2 Keine Bedenken		
<i>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben.</i>	<i>Der Rat nimmt die</i>

Bebauungsplan Nr. 17 „11. Änderung Bebauungsplan Titz 17“: Gemeinde Titz – Ortslage Ameln

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>tes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Bezüglich der oben genannten Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Stellungnahme zur Kenntnis.</i>
11 Wasserverband Eifel-Rur		
11.1 Mit Schreiben vom 12.12.2017		
11.2 Keine Bedenken		
<i>Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i>
12 LVR- Amt für Bodendenkmalpflege		
12.1 Mit Schreiben vom 07.11.2017		
12.2 Bodendenkmäler		
<i>Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen, da die Fläche in der Vergangenheit bereits abgegraben wurde. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideg-</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben. Zusätzlich wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: Bodendenkmalschutz Auf der Basis der zum Stand 07.11.2017 für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind infolge der Realisierung der Planung keine Konflikte mit den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Deshalb wird auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Melde-</i>	<i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i>

Bebauungsplan Nr. 17 „11. Änderung Bebauungsplan Titz 17“: Gemeinde Titz – Ortslage Ameln

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>gen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</i>	<i>pflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde Titz als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnhofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</i>	
13 LVR Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie und RBB		
13.1 Mit Schreiben vom 30.10.2017		
13.2 Keine Bedenken		
<i>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i>
14 Landwirtschaftskammer NRW		
14.1 Mit Schreiben vom 24.11.2017		
14.2 Keine Bedenken		
<i>Zum o.g. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung: Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Zur ausreichenden Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange möchte ich im</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das ökologische Defizit in Höhe von 127.595 Ökopunkten</i>	<i>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i>

Bebauungsplan Nr. 17 „11. Änderung Bebauungsplan Titz 17“: Gemeinde Titz – Ortslage Ameln

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>Rahmen der anstehenden Erarbeitung des externen Kompensationskonzeptes (externe Kompensationsmaßnahmen im Umfang von 127.595 Ökopunkten) darauf verweisen, dass keine landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Flächen, die gemäß Planverfahren als Acker zu rekultivieren sind, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht werden sollen.</i>	<i>wird über Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 21/1, Flur 10, Gemarkung Linnich kompensiert. Dabei handelt es sich um Flächen, die bereits durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft e.V. erbracht und in ein Ökokonto gebucht wurden. Dieser Ausgleich wird zum Satzungsbeschluss vertraglich gesichert. Zudem erfolgt ein Hinweis auf die zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan.</i>	
15 Gemeinde Niederzier		
15.1 Mit Schreiben von 26.10.2017		
15.2 Keine Bedenken		
<i>Gegen die o.g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde Niederzier keine Bedenken.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i>
16 IHK Aachen		
16.1 Mit Schreiben vom 24.11.2017		
16.2 Keine Bedenken		
<i>Gegen die Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen grundsätzlich keine Bedenken. Sollte jedoch im Laufe des weiteren Verfahrens die Sortimentsliste der Stadt Titz im Rahmen des parallel erarbeiteten Einzelhandelskonzepts aktualisiert werden, raten wir an, die entsprechende textliche Festsetzung des Bebauungsplans noch vor Beschluss der 11. Änderung zu aktualisieren, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i>

Bebauungsplan Nr. 17 „11. Änderung Bebauungsplan Titz 17“: Gemeinde Titz – Ortslage Ameln

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
17 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz		
17.1 Mit Schreiben vom 06.11.2017		
17.2 Keine Bedenken		
<i>Von Seiten des Dezernates 54 (Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz) ist keine Betroffenheit erkennbar.</i>	<i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i>